S A T Z U N G

von

Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V.

HINWEIS: Diese Satzungsneufassung wurde am **4. März 2026** von der Mitgliederversammlung beschlossen und am **6. Oktober 2026** vom Amtsgericht Freiburg im Breisgau in das Vereinsregister eingetragen. Seit diesem Tag der Eintragung ist die Satzung in Kraft.

Das folgende Dokument entspricht der beim Vereinsregister hinterlegten Fassung.

Vereinssatzung

§ 1	**Name, Sitz, Geschäftsjahr**
(1)	Der Verein führt den Namen „Verein für verantwortungsvolle Waldwirtschaft“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der VR 3218 eingetragen.
(2)	Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
(3)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2	**Zweck und Aufgaben des Vereins**
(1)	Der Verein hat den Zweck, die Umwelt und Landschaft zu schützen durch den Erhalt der Wälder im Rahmen einer umweltgerechten, sozialverträglichen und wirtschaftlich tragfähigen Nutzung.
(2)	Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch: - die Umsetzung und stetige Weiterentwicklung der nationalen und internationalen FSC-Standards und des Zertifizierungssystems - Diskussion mit und Information von wirtschaftlichen Organisationen, Unternehmen, Institutionen der öffentlichen Hand, politischen Trägern, Nichtregierungsorganisationen und der Öffentlichkeit über Ziele, Methoden und Instrumente einer ökologisch, ökonomisch und sozial nachhaltigen Waldwirtschaft und den FSC-FM-Standard; - den stetigen Austausch zur Harmonisierung des Deutschen FSC-Standards
(3)	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(4)	Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
§ 3	**Finanzmittel**
(1)	Der Verein erfüllt seine Aufgaben: a) aus Mitgliedsbeiträgen; b) aus Zuwendungen; c) aus sonstigen Einkünften.
(2)	Rücklagen dürfen im Rahmen des in der Abgabenordnung zulässigen Maßes gebildet werden.
(3)	Die Mitglieder leisten ihren Beitrag in Geld. Die Beitragsordnung einschließlich der Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung beschlossen.
(4)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
§ 4	**Mitgliedschaft**
(1)	Mitglied können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen müssen dem Vorstand einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.
(2)	Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorstand zu richten. Der Antrag enthält zugleich eine Erklärung zur Zustimmung zum Einzug von Mitgliedsbeiträgen im Bankeinzugsverfahren. Der Antrag muss eine Erklärung des/der Antragstellenden enthalten, dass und wie er/sie die Ziele und Aktivitäten des Vereins unterstützt. Der/die Antragstellende muss darüber hinaus erklären, dass er/sie alle Anforderungen des FSC A.C. an seine Mitglieder (d.h. Statuten des FSC A.C., FSC-POL-01-004 V3-0 EN Policy for Association, etc.) anerkennt und erfüllt.
(3)	Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn und sobald die Vollversammlung den Beschluss des Vorstands über die Aufnahme durch Beschluss bestätigt hat. Nach dem die Aufnahme bestätigenden Beschluss besteht in der Vollversammlung Stimmrecht; auf etwaige Einladungsmängel und sonstige Umstände vor Wirksamwerden der Mitgliedschaft kann sich das Mitglied für diese Vollversammlung nicht berufen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Vereinsinteressen nicht zuwider zu handeln. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus, insbesondere die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

(5) Mit dem Eintritt in den Verein entscheidet sich jedes neue Mitglied für die Mitgliedschaft in einer von drei Kammern nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung. Der Vorstand hat im begründeten Einzelfall das Recht, die vom Antragsteller gewählte Zuordnung zu ändern. Seine Begründung teilt der Vorstand dem Antragssteller in Textform mit. Legt das Mitglied nicht innerhalb von einem Monat hiergegen Beschwerde beim Schlichtungsgremium ein, bleibt es bei der geänderten Zuordnung. Wird auch mit Hilfe des Schlichtungsgremiums innerhalb von 3 Monaten keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Vollversammlung abschließend über die Kammerzugehörigkeit. Bis dahin verbleibt das Mitglied in der zugewiesenen Kammer.

Soweit eine Person als Vertreter:in einer Organisation/eines Unternehmens einer Kammer zugeordnet ist, kann dieselbe Person nicht als Einzelmitglied oder Vertreter:in einer anderen Organisation/ eines anderen Unternehmens Mitglied einer anderen Kammer sein.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Über einen gewünschten früheren Austritt kann der Vorstand beschließen.

(7) Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

(8) Der Vorstand kann – nach vorheriger Anhörung des Mitglieds und mit Zustimmung des Schlichtungsgremiums – die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds, das grob gegen seine Pflichten aus der Satzung verstößt, suspendieren. Eine grobe Pflichtverletzung ist insbesondere, aber nicht abschließend gegeben, wenn:

- sich das Mitglied in der Öffentlichkeit trotz vorheriger Abmahnung durch den Verein wiederholt gegen den FSC oder die FSC-Zertifizierung stellt; oder
- das Mitglied das Zertifizierungssystem anderweitig missbraucht; oder
- das Mitglied schuldhaft gegen die PfA (FSC-POL-01-004 V3-0 EN Policy for Association) des FSC International verstößt, oder
- das Mitglied Aktivitäten unternimmt, die geeignet sein könnten, den guten Namen, die Systeme, Normen und/oder Mitarbeiter:innen, das Warenzeichen oder sonstige Werte des FSC A.C., des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. (FSC-Deutschland), oder deren assoziierten Unternehmen und/oder Organisationen zu schädigen;

Der Vorstand hört das Mitglied zu einem beabsichtigten Ausschluss an.

Erachtet der Vorstand nach der Anhörung des Mitglieds die Vorwürfe gegenüber dem Mitglied als hinreichend für einen Ausschluss des Mitglieds, beantragt er beim Schlichtungsgremium eine Entscheidung über den Ausschluss. Der Vorstand kann zeitgleich die Mitgliedsrechte vorläufig suspendieren. Ein Beschluss hierüber ist dem Mitglied zuzustellen.

Stimmt das Schlichtungsgremium einem Ausschluss zu, entscheidet der Vorstand durch Beschluss über den Ausschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Er wirkt mit Zugang. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Vorstand prüft, ob er der Beschwerde abhilft. Hilft er nicht ab, entscheidet die Vollversammlung abschließend hierüber. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Stimmt das Schlichtungsgremium einem Ausschluss nicht zu, kann der Vorstand den Ausschluss bei der nächsten Vollversammlung beantragen. Diese entscheidet abschließend.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) inklusive ihrer Kammern,

- der Vorstand und
- das Schlichtungsgremium.

(2) Gewählte Vertreter:innen vertreten im Wahlamt die Interessen des Gesamtvereins.

Eine gleichzeitige Tätigkeit in Vorstand, Richtlinienausschuss oder Schlichtungsgremium ist ausgeschlossen.

Kandidat:innen für die Besetzung von Vorstand und anderer Gremien geben der Vollversammlung eine Erklärung möglicher konkurrierender Interessen. Diese können wirtschaftlicher oder politischer Natur sein.

Kandidat:innen für die Besetzung des Vorstands, des Schlichtungsgremiums und des Richtlinienausschusses sollen sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen vor der Vollversammlung, auf der sie sich zur Wahl stellen, der Mitgliedschaft durch geeignete Maßnahmen vorstellen.

(3) Alle Organe des Vereins können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen bzw. Voten werden dabei durch Übermittlung von Originalen sowie per Telefax oder E-Mail abgegeben. Das Verfahren wird durch den jeweiligen Vorsitz, im Falle der Vollversammlung durch den Vorstand eingeleitet und gesteuert.

Den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Organs sind die zur Beschlussfassung bestimmten Anträge in geeigneter Form zu übermitteln. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen im Fall der Vollversammlung 21 Tage und im Falle der anderen Organe wenigstens fünf volle Werktage liegen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen/Voten zu übermitteln sind.

(4) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens die Teilnehmenden, die getroffenen Beschlüsse, sowie ggf. abweichende Meinungen und ggf. solche Erwägungen, die für spätere Befassungen erheblich sein können, beinhalten. Sie werden von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter:in und einem von ihr/ihm bestellten Protokollführer:in unterzeichnet oder digital autorisiert. Die Niederschriften stehen allen Mitgliedern offen. Ausgenommen sind Protokolle oder Protokollteile, die geheimhaltungsbedürftige Tatsachen oder datengeschützte oder personenbezogene vertrauliche Teile enthalten.

§ 6 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder, deren Mitgliedschaft am Tag der Vollversammlung wirksam ist oder durch Beschluss der Vollversammlung wirksam wird (Mitgliederversammlung im Sinne des BGB).

(2) Die Vollversammlung gliedert sich in drei paritätische Kammern. Sie bilden die Grundstruktur der Gesamtheit der Mitgliedschaft in der Vollversammlung.

a) Die Umweltkammer

Die Umweltkammer besteht aus Einzelpersonen, gemeinnützigen Organisationen und Initiativen, deren vornehmlicher (hauptsächlicher) Zweck und Interesse der Schutz sowie die Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Umwelt sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

(1) Nicht-Regierungs-Umweltorganisationen;

(2) Umwelt-Interessengruppen;

(3) akademische und wissenschaftliche Organisationen, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse dem Schutz, der technischen Aspekte der Waldwirtschaft, und der Erhaltung und Bewahrung der natürlichen Umwelt gilt;

(4) umweltorientierte kommunale Organisationen und Gruppen;

(5) Vertreter:innen, Angestellte, Mitarbeiter:innen, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (4) Genannten.

b) Die Sozialkammer

Die Sozialkammer steht Einzelpersonen und Organisationen offen, deren vornehmlicher (hauptsächlicher) Zweck und Interesse in einer sozial vorteilhaften und gerechten Waldwirtschaft liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

(1) sozial ausgerichtete kommunale Organisationen und Vereine;

(2) Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen;

(3) Nicht-Regierungsorganisationen, die sich für soziale Entwicklung, soziale Gerechtigkeit, Stärkung der Zivilgesellschaft oder Ähnliches einsetzen;

(4) Organisationen und Vereinigungen, die die Nutzung der Erholungs-, Gesundheits- und Bildungsfunktionen von Wäldern fördern;

(5) akademische und wissenschaftliche Organisationen sowie Institutionen zur beruflichen Bildung, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse sozialen Aspekten in Wald- und Holzwirtschaft gilt;

(6) Nicht-Regierungs-Entwicklungsorganisationen;

(7) Vertreter:innen, Beschäftigte, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (6) Genannten.

Alle Mitglieder der sozialen Kammer haben kein ökonomisches Interesse an der Wald- und Holzzertifizierung.

c) Die Wirtschaftskammer

Die Wirtschaftskammer steht Einzelpersonen, Unternehmen, Organisationen und Initiativen offen, die vornehmlich (hauptsächlich) kommerzielle Interessen an der Waldwirtschaft, der Produktion, Verarbeitung, oder Kommerzialisierung von Waldprodukten haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Folgenden:

(1) Unternehmen der Wald- und Forstwirtschaft

(2) verarbeitende Unternehmen, Groß- und Einzelhandelsunternehmen, Handels- und Maklerunternehmen, sowie Beratungsunternehmen der Holzwirtschaft und Wirtschaft mit anderen Waldprodukten einschließlich der in der Holzwirtschaft tätigen Subunternehmer;

(3) vornehmlich (hauptsächlich) wirtschaftlich ausgerichtete öffentliche und private Forstbetriebe, Unternehmen, Organisationen und Gruppen;

(4) Industrieverbände für unter (1) und (2) aufgeführte Unternehmen und Betriebe;

(5) akademische und wissenschaftliche Organisationen, deren vornehmliches (hauptsächliches) Interesse Ökonomie und/oder Handel mit Waldprodukten gilt;

(6) Zertifizierungsorganisationen;

(7) regierungseigene und öffentlich kontrollierte Institutionen, Einrichtungen und Betriebe;

(8) Vertreter:innen, Angestellte, Mitarbeiter:innen, Beauftragte, Berater:innen oder Repräsentant:innen der oben unter (1) bis (7) Genannten.

(3) Der Vollversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) die Beschlussfassung über:

- die langfristige Zielsetzung und Strategie des Vereins;
- die Deutschen FSC-Standards;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl und Abberufung des Vorstands;
- die Wahl und Abberufung des Richtlinienausschusses;
- die Wahl und Abberufung des Schlichtungsgremiums;
- die Einrichtung oder Bestätigung von Ausschüssen;
- die Festsetzung der Beitragsordnung,
- die endgültige Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern,
- Anträge der Mitglieder,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

(4) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Weitere Vollversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies beschließt oder

- die einfache Mehrheit der Mitglieder einer Kammer dies beim Vorstand mit Begründung in Textform beantragt oder
- mehr als 10 % der Mitglieder dies in Textform beim Vorstand mit Begründung verlangen.

Die Vollversammlung kann in Präsenz oder hybrid oder vollständig digital stattfinden. Im Grundsatz sollen die Versammlungen in Präsenz stattfinden. Der Vorstand kann jedoch – sofern kein abweichender Beschluss der Vollversammlung vorliegt – beschließen, dass und wie:

- die Mitglieder an Versammlungen auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; oder/und
- Mitglieder ihr Stimmrecht auch ohne an der Versammlung teilzunehmen in Textform oder im Wege elektronischer Kommunikation ausüben dürfen;
- Versammlungen insgesamt ohne einen Versammlungsort rein digital durchgeführt werden und die Mitglieder in diesem Fall ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- Für Beschlussfassungen innerhalb von Organen können die jeweiligen Organe Entsprechendes beschließen.

(5) Der Vorstand beruft die Vollversammlung mit einer Frist von zwei Monaten unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform ein. Die Einladung gilt mit Ablauf des Versandtags als zugegangen.

Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens sechs Wochen vor der Vollversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Über fristgemäß gestellte Anträge informiert der Vorstand die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung in Textform. Nicht fristgemäß eingegangene Anträge werden nur dann zur Abstimmung gestellt, wenn die Vollversammlung zuvor über die Dringlichkeit beschlossen hat. Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Änderung des Deutschen FSC-Standards sowie über die Auflösung des Vereins sind nicht als Dringlichkeitsanträge zulässig.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Vollversammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Über die Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet sodann die Vollversammlung.

(6) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn

- zu ihr form- und fristgerecht eingeladen wurde,
- mindestens ein Viertel der Mitglieder und
- in jeder Kammer mindestens ein persönliches und ein institutionelles Mitglied anwesend sind oder ihr Stimmrecht fristgerecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen haben.

Vor der förmlichen Eröffnung der Vollversammlung wird die Zahl der Stimmrechte (Voten), die ein Mitglied vertritt, geprüft und der Versammlungsleitung mitgeteilt.

(7) Der/Die Vorsitzende leitet die Vollversammlung, bei dessen/deren Verhinderung eine andere vom Vorstand benannte Person, die nicht Mitglied sein muss.

Die Sitzungsleitung von Tagesordnungspunkten, bei denen ein Beschluss gefasst wird, durch hauptamtlich Beschäftigte des Vereins ist ausgeschlossen.

Wer von einem Beschluss unmittelbar selbst betroffen ist, beispielsweise selbst den Antrag gestellt hat oder zur Wahl steht, darf diese Beschlussfassung nicht leiten.

(8) Stimmrecht: Jedes Mitglied ist berechtigt, bei Mitgliederentscheidungen eine Stimme (im Folgenden „Votum“ genannt), abzugeben. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Kammerzugehörigkeit ab. Juristische Personen müssen dem Vorstand für jede Vollversammlung einen Vertreter/eine Vertreterin namentlich benennen.

(9) Für einzelne Vollversammlungen können die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht durch Vollmacht in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen. Dieses darf nicht die Stimmrechte für mehr als vier Mitglieder wahrnehmen.

Stimmrechte können auch an Mitglieder anderer Kammern übertragen werden.

Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht auch an institutionelle Mitglieder und institutionelle Mitglieder können ihr Stimmrecht auch an Einzelmitglieder übertragen.

Der Nachweis der Übertragung ist bis spätestens zum Beginn der Versammlung zu erbringen. Die Übertragung von Stimmrechten wird von dem/der zuständigen Mitarbeiter:in der Geschäftsstelle geprüft und ansonsten vertraulich behandelt und dokumentiert.

(10) Der Verein strebt an, Entscheidungen im Konsens zu treffen. Die Mitglieder stimmen gemäß ihrer Zuordnung zur ökologischen, sozialen oder ökonomischen Kammer ab.

Jede der drei Kammern hat unabhängig von der Zahl der abgegebenen Voten bei Abstimmungen zehn Stimmen (33,3%) in der Vollversammlung (im weiteren: „Stimmen“). Für die erforderlichen Mehrheitsbildungen zählen ausschließlich die mit ja oder nein abgegebenen Voten im Verhältnis zueinander.

Eine Stimme (10 % des Stimmgewichtes) jeder Kammer wird gleichmäßig auf die gültig abgegebenen und mit ja oder nein entfallenden Voten der Einzelmitglieder aufgeteilt.
Die verbleibenden neun Stimmen (90 % des Stimmgewichtes) jeder Kammer werden gleichmäßig auf die gültig und mit ja oder nein entfallenden Voten der institutionellen Mitglieder (Verbände, Organisationen, Unternehmen) aufgeteilt.

(11) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

Beschlüsse über Sachanträge (nicht Personenwahlen) sind angenommen, wenn auf Sie mindestens 20 Stimmen entfallen (Zweidrittel-Mehrheit), wobei mindestens 5 Stimmen aus jeder Kammer stammen müssen.

Beschlüsse über den Deutschen FSC Standard, über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind angenommen, wenn auf sie mindestens 22,5 Stimmen (Dreiviertel-Mehrheit) entfallen, davon mindestens 5 aus jeder Kammer.

FSC-akkreditierte Zertifizierungsstellen sind bei der Beschlussfassung über den Deutschen FSC-Standard vom Stimmrecht ausgeschlossen.

(12) Die Vollversammlung wählt Vertreter:innen in den Vorstand, den Richtlinienausschuss und das Schlichtungsgremium. Dazu ist eine Mehrheit von mindestens 5 Stimmen (50 %) in jeder Kammer erforderlich. Jede zu vergebende Position wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit auf sich vereint.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wenn mehr Kandidat:innen zur Wahl stehen als es zu besetzende Positionen gibt, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Kandidat:innen statt.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, wenn so viele Kandidat:innen zur Wahl stehen, wie es zu besetzende Positionen gibt, ist eine einmalige Nachnominierung weiterer Kandidat:innen zu einem weiteren Wahlgang für die noch vakanten Positionen möglich. Wird auch in jenem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, bleiben die betroffenen Positionen vakant.

Sind eine oder mehrere Positionen nach einer Vollversammlung vakant, so ist zum Zweck der Nachwahl spätestens 6 Monate nach Entstehen der Vakanzen eine neue Vollversammlung einzuberufen.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand (zugleich Vorstand nach § 26 BGB) besteht aus sechs Personen, zwei aus jeder Kammer.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende mit einfacher Mehrheit per Beschluss. Der Vorstand kann bei Bedarf aus seiner Mitte weitere Ämter per Beschluss besetzen. Diese können unter anderem folgende Funktionen umfassen:

- stellvertretender Vorsitzender/ stellvertretende Vorsitzende,
- Finanzvorstand

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende alleine, bei dessen/deren Verhinderung durch zwei

Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd vertreten.

Mitglieder des Vorstandes sowie alle sonstigen ehrenamtlichen Organmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz.

(3) Die Vollversammlung wählt zwei Personen pro Kammer jeweils einzeln in den Vorstand. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Dabei soll in jedem Jahr jeweils die Hälfte des Vorstands, und zwar eine Person pro Kammer, gewählt werden, um eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Falls der Vorstand nicht satzungsgemäß besetzt ist, kann der Vorstand sich im Einvernehmen mit der betroffenen Kammer, durch Beschluss bis zur nächsten Vollversammlung vervollständigen.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Regelungen für die Vorstandsarbeit festgeschrieben werden.

(5) Bei Entscheidungen des Vorstandes ist jede Kammer mit gleichem Gewicht vertreten, die von wenigstens einem Mitglied im Vorstand repräsentiert wird.

§ 8 Schlichtungsgremium

(1) Das dreiköpfige Schlichtungsgremium besteht aus je einem Mitglied der drei Kammern. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Das Schlichtungsgremium ist zuständig für die Klärung von Konflikten zwischen Mitgliedern, den Organen des Vereins, und den verschiedenen Arbeitsgremien des FSC-Deutschland.

(3) Für das Schlichtungsverfahren findet die vom Schlichtungsgremium erarbeitete und von der Vollversammlung bestätigte Verfahrensordnung Anwendung. Änderungen daran beschließt die Vollversammlung.

§ 9 Richtlinienausschuss

(1) Die Vollversammlung wählt zwei Personen pro Kammer jeweils einzeln in den Richtlinienausschuss. Das alleinige Vorschlagsrecht steht den jeweiligen Kammern zu.

Der Richtlinienausschuss organisiert die Erarbeitung von Formulierungsvorschlägen für den Deutschen FSC-Standard, diese werden vom Vorstand verabschiedet und von der Vollversammlung beschlossen.

Der Richtlinienausschuss erarbeitet im Bedarfsfall Formulierungsvorschläge für Interpretationshilfen, die den geltenden Deutschen FSC-Standard betreffen. Diese werden vom Vorstand verabschiedet.

Der Richtlinienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese wird vom Vorstand verabschiedet und von der Vollversammlung beschlossen. Bis zum Beschluss der Vollversammlung gilt vorläufig die vom Vorstand verabschiedete Geschäftsordnung.

§ 10 weitere Ausschüsse

(1) Vollversammlung oder Vorstand können weitere Arbeits- und Beraterausschüsse einrichten. Über die Einrichtung von Ausschüssen, deren Ziele und Zusammensetzung informiert der Vorstand die Mitglieder. Im Verlauf eines Jahres erarbeiten Ausschüsse sich eine Geschäftsordnung, die von der nächsten Vollversammlung beschlossen wird.

(2) Die Ausschussarbeit wird für die Mitglieder transparent gehalten und den Mitgliedern jährlich berichtet. Die Mitglieder können an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen sollen alle Kammern vertreten sein.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im FSC Deutschland, ausgenommen die der im Hauptamt Beschäftigten, ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe ersetzt werden.

(2) Der Vorstand kann für Mitglieder der Organe des Vereins über eine pauschale Aufwandsentschädigung entscheiden. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit. Über Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Vollversammlung.

(3) Beschäftigte des Vereins und der Gutes Holz Service GmbH können nicht Mitglied eines Vereinsorgans werden.

(4) Der/Die hauptamtliche Geschäftsführer:in wird durch den Vorstand berufen und auf Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigt. Er/Sie kann durch den Vorstand zum Besonderen Vertreter nach § 30 BGB berufen werden. Die Geschäftsführung kann

	auch auf mehrere Personen übertragen werden. Der/Die Geschäftsführer:in leitet die Geschäftsstelle und nimmt die Arbeitgeberfunktion gegenüber allen hauptamtlichen Beschäftigten des Verbandes wahr. Er/Sie ist zuständig und im Rahmen des § 30 BGB auch vertretungsberechtigt für alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Bankangelegenheiten. Er/Sie hat das Recht zur Begründung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des Stellenplans sowie zu deren Beendigung. Der/Die Geschäftsführer:in untersteht der Aufsicht und den Weisungen des Vorstandes.
§ 12 Auflösung des Vereins	
(1)	Über die Auflösung des Vereins für verantwortungsvolle Waldwirtschaft e.V. beschließt die Vollversammlung in geheimer Abstimmung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit.
(2)	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Bundesstiftung Umwelt“ in Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 12. Oktober 1998 in Bonn von der Gründungsversammlung beschlossen, am 13. April 1999 in Bingen, am 26. Juni 2002 in München, am 3. Juli 2006 in Hamburg, am 18.6.2009 in Köln, am 16.10.2010 in Essen, zum 25. September 2011 im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung, am 11. Juni 2012 in Schwedt, am 13. Juni 2013 in Berlin, am 24.6.2014 in Mainz von der Vollversammlung geändert und am 17. Juni 2024 in Bielefeld sowie am 3. März 2026 im Rahmen einer digitalen Abstimmung von der Vollversammlung neu gefasst.